

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	37 (1939)
Heft:	4
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Wichtige Mitteilung!

Berehrte Mitglieder!

Anlässlich einer Besprechung mit der maßgebenden Juristanz ersuchte uns das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt in Bern um Beauftragte folgender Mitteilung:

„In der Bearbeitung der uns durch seine Verordnung vom 8. März 1938 über die Organisation der Kriegswirtschaft vom Bundesrat übertragenen Aufgabe der Organisation der Fürsorge an der Zivilbevölkerung im Kriegsfalle zeigt sich auf Grund der Kriegserfahrungen in der Zeit 1914/18 die Notwendigkeit der Beteiligung von Hebammen an Hilfsdetachements auf einzelnen Gebieten der Fürsorge, wie z. B. für die Begleitung von Flüchtlingsströmen, Evakuierungen usw.“

Hierzu kommen in der Hauptsache jüngere Hebammen in Frage, und zwar hauptsächlich aus Ortschaften, in denen zwei oder mehrere Hebammen praktizieren.

Die Verordnung über die Hilfsdienste wird im April in Kraft erklärt. Mit der Durchführung werden die Kantone betraut, die auch die entsprechenden Aufrufe erlassen und mitteilen werden, wo sich die Personen melden können, die freiwillig als Hilfsdienstpflichtige (Männer und Frauen) sich in den Dienst der Landesverteidigung stellen wollen. Die Hebammen werden in der Hilfsdienstgattung XXXI (Fürsorge) eingeteilt.

Die Berufskräfte und das Personal der freiwilligen Sanitätshilfe gelten infolge ihrer Zugehörigkeit zu ihrem Pflegeteam als freiwillig Hilfsdienstpflichtige. Die Hilfsdienstpflichtigen und freiwillig Hilfsdienstpflichtige sind Wehrmänner; als solche gelten auch die weiblichen Hilfsdienstpflichtigen. Die näheren Vorschriften werden die Kantone erlassen.“

Indem wir Ihnen von dieser Mitteilung des eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes Kenntnis geben, richten wir die Bitte an unsere jungen Mitglieder, sich zahlreich und freudig in den Dienst des Vaterlandes zu stellen und sich dem freiwilligen Hilfsdienst anzuschließen, sobald die Kantone die entsprechenden Aufrufe erlassen.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Die Präsidentin:
Fr. Glettig.

Die Altuarin:
Frau R. Kölla.

Einladung

zur

46. Delegierten- und Generalversammlung
in Flüelen und Altdorf
Montag und Dienstag, 26./27. Juni 1939.

Traktanden für die Delegiertenversammlung.
Montag, den 26. Juni 1939, nachmittags 14 Uhr,
im Hotel Urnerhof in Flüelen.

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Wahl der Stimmenzählern.
3. Appell.
4. Jahresbericht pro 1938.
5. Jahresrechnung pro 1938 und Revisorinnenbericht.
6. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1938 und Revisorenbericht über die Rechnung pro 1938.
7. Berichte der Sektionen Thurgau und Solothurn.

8. Anträge der Sektionen und des Zentralvorstandes:

a) der Sektion Graubünden:

„Um den jungen Hebammen den Eintritt in den Schweizerischen Hebammenverein zu ermöglichen, soll das Obligatorium der Krankenkasse (§ 4 unserer Statuten) aufgehoben werden.“

b) der Sektion Sargans-Werdenberg:

„Es soll das Krankenkassenobligatorium aufgehoben werden, damit jede Kollegin Mitglied des Schweizerischen Hebammenvereins werden kann.“

Da diese beiden Anträge eine neue, prinzipielle Frage zur Statutenrevision darstellen, schlägt der Zentralvorstand für die davon betroffenen Paragraphen bei Annahme der Anträge folgende Neufassungen vor:

§ 5 (alt § 4b): Durch Beitritt zu einer Sektion wird die Mitgliedschaft des Vereins erworben.

Mitglied kann jede in der Schweiz sich dauernd aufhaltende Hebamme mit schweizerischem Patent werden.

Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 1.—.

Der Anschluß soll in der Regel an die Sektion des Wohnsitzes bzw. des betreffenden Kantons erfolgen. Bei Ortswechsel kann Übergang in die andere Sektion erfolgen, ohne nochmalige Bezahlung der Eintrittsgebühr. Dagegen wird diese Gebühr bei Wiedereintritt in dieselbe Sektion erhoben.

(§ 45 alt): Die Sektionsvorstände haben dem Zentralvorstand jährlich im Monat Januar eine genaue Liste ihrer Mitglieder mit Adresse zuzustellen, zwecks Vereinigung des Mitgliederverzeichnisses, und von jeder Aenderung Kenntnis zu geben.

§ 12a: Mitglieder, welche ununterbrochen während 20 Jahren dem Schweizerischen Hebammenverein angehören und seit 40 Jahren das Patent besitzen, erhalten eine einmalige Prämie von Fr. 40.— aus der Zentralkasse.

§ 12b fällt weg.

§ 13: Bedürftige Mitglieder, welche das 80. Altersjahr überschritten haben, sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten die Zeitschrift gratis. Die Beiträge für die Krankenkasse, falls sie derselben angehören, fallen zu Lasten der Zentralkasse.

§ 45 würde wegfallen.

c) Anträge des Zentralvorstandes:

1. Statutenrevision.

Vorbemerkung: Hier sind die Vorschläge, Neuerungen und Änderungen auf Grund der bisherigen Statuten angeführt.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Unter dem Namen „Schweizerischer Hebammenverein“ besteht seit 1894 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der politisch und konfessionell neutral ist.

Rechtsdomizil ist der Sitz der Vorortsektion.

§ 2 wie bisher.

§ 3 wie bisher.

II. Sektionen.

§ 4. Der Verein besteht aus Sektionen, deren Zweck mit demjenigen des Gesamtvereins übereinstimmen muß. Die Sektionsstatuten unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

III. Mitgliedschaft.

§ 5. Die Mitglieder der Sektionen müssen zugleich auch Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins sein. Die Sektionsvorstände haben dem Zentralvorstand jährlich im Januar ein genaues Verzeichnis zur Vereinigung der Mitgliederliste zuzustellen und von jeder Aenderung Kenntnis zu geben.

Eine Ausnahme ist zulässig für solche Hebammen, welche aus statutarischen Gründen nicht Mitglied der Krankenkasse werden können.

Ordentliches Mitglied kann jede in der Schweiz sich dauernd aufhaltende Hebamme mit schweizerischem bezw. kantonalem Patent werden, welche den Aufnahmedingungen der Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins entspricht. Für sie ist die Krankenkasse obligatorisch. Andererseits sind sämtliche Krankenkassenmitglieder zum Eintritt in den Schweizerischen Hebammenverein verpflichtet.

Außerordentliches Mitglied kann eine unbescholtene Hebamme werden, deren Gesundheitszustand oder Alter nicht erlaubt, der Krankenkasse beizutreten oder deren Genußberechtigung an der Krankenkasse aufgehört hat.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld von Fr. 1.—. Mitglieder, welche wegen Aufhörens der Genußberechtigung bei der Krankenkasse als außerordentliche übertreten, bezahlen kein Eintrittsgeld. Bei Ortswechsel kann Übergang in die andere Sektion erfolgen, ohne nochmalige Bezahlung der Eintrittsgebühr. Dagegen wird diese Gebühr bei Wiedereintritt erhoben.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes solche Personen ernennen, welche sich um den Schweizerischen Hebammenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Erklärung auf Jahresende an den Zentralvorstand. Nach dem 31. Dezember erfolgte Austritte können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 (alt § 6) wie bisher. Das Wort „Generalversammlung“ wird durch „Delegiertenversammlung“ ersetzt.

§ 8 (alt § 7) wie bisher.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 9: Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 2.—.

§ 10 (alt § 9) wie bisher.

§ 11: Mitglieder, welche sich in bedürftigen Verhältnissen befinden, können aus der Zentralkasse unterstützt werden. Unterstützungsanträge müssen vom Vorstand der Sektion, welcher die Besuchstellerin angehört, und vom Gemeindevorsteher, Geistlichen oder Arzt ihrer Wohngemeinde begutachtet werden; die Elegierung der Gesuche ist Sache des Zentralvorstandes.

Die Unterstützung per Jahr für ein und dasselbe Mitglied darf Fr. 50.— nicht übersteigen. Die Anspruchsberechtigung beginnt nach fünfjähriger Mitgliedschaft.

§ 12: Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, welche ununterbrochen während 20 Jahren Mitglied des Schweizerischen Hebammenvereins sind und seit 40 Jahren das Patent besitzen, erhalten eine einmalige Prämie von Fr. 40.— aus der Zentralkasse. Dagegen haben die außerordentlichen Mitglieder keinen Anspruch auf Unterstützung. Eine Ausnahme besteht für diejenigen Mitglieder, welche wegen Aufhörens der Genußberechtigung bei der Krankenkasse zu den außerordentlichen Mitgliedern



übergetreten sind. Diese haben im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung aus der Zentralkasse.

§ 12: Bedürftige Mitglieder, welche das 80. Altersjahr überschritten haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge für die Krankenkasse fallen zu Lasten der Zentralkasse. Diese Mitglieder erhalten die Zeitung gratis.

§ 13: Der Schweizerische Hebammenverein unterhält eine eigene, vom Bund anerkannte Krankenkasse mit eigenen Statuten.

V. Organe des Vereins.

§ 14: Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Zentralvorstand;
3. die Krankenkassekommission;
4. die Zeitungskommission;
5. die Rechnungsreviseure;
6. die Urabstimmung.

Bei Neuwahlen sollen die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Krankenkassen- und Zeitungskommission nicht gleichzeitig einem Sektionsvorstand angehören.

1. Delegiertenversammlung.

§ 15: Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet alljährlich im Mai oder Juni statt. Außerordentliche Delegierten-Versammlungen werden vom Zentralvorstand einberufen, wenn dieser eine solche für nötig erachtet oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies beim Zentralvorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.

§ 16: Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand in zweimaliger Publikation in den Vereinszeitungen vom April und Mai, unter Bekanntgabe der vollen Traktandenliste.

§ 17: Die Delegierten-Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung in statutarischer Weise erfolgt ist.

§ 18: An der Delegierten-Versammlung nehmen teil:

- a) mit Stimmrecht: Die Delegierten der Sektionen;
- b) ohne Stimmrecht: Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Krankenkassen- und Zeitungskommission, die Redaktorin und die Rechnungsreviseure, sofern letztere nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Sektion sind.

§ 19: Der Delegierten-Versammlung liegen ob:

1. Kontrolle der Delegierten-Mandate.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Hebammenvereins, sowie des Zeitungsunternehmens.
3. Wahl und Überprüfung der Vorortsektion, der Revisionssektion und der übrigen Funktionäre.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre.
6. Beurteilung von Refusen gegen Entscheide des Zentralvorstandes.
7. Statutenrevision.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Beratung und Beschliffassung der Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Delegierten-Versammlung.

§ 20: Alle Anträge, die der Delegierten-Versammlung zur Beschliffassung vorgelegt werden sollen, sind dem Zentralvorstand jeweils bis Anfangs März zur zweimaligen Publikation im Vereinsorgan einzufinden. Später eintreffende Anträge können, bei Einverständnis des Zentralvorstandes, in der Delegierten-Versammlung diskutiert, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden.

§ 21: Die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung werden in der Regel in offener Ab-

stimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefaßt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.

Die Präsidentin gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung beigegebenen Traktandenliste stehen, darf nicht Beschuß gefaßt werden.

§ 22: Die Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Für die Berechnung der Delegiertenzahl ist jeweils die Zahl der schweizerischen Mitglieder in den Sektionen per 31. Dezember maßgebend.

Jede Sektion hat das Recht auf eine Delegierte. Die Sektionen entstehen auf je 20 Mitglieder, die im schweizerischen Verein sind, eine Abgeordnete. Ein Bruchteil von über 10 Mitgliedern berechtigt zu einer weiteren Abgeordneten. Stellvertretung für verhinderte Abgeordnete ist zulässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben.

Es können nur Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins als Delegierte gewählt werden.

Je zwei Sektionen haben durch ihre Delegierten nach einem bestimmten Turnus über den Bestand und die Verhältnisse ihrer Sektion Bericht zu erstatten.

§ 23: Das Protokoll der Delegierten-Versammlung ist von der Zentralpräsidentin und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in den Fachschriften ungekürzt bekannt zu geben.

2. Generalversammlung.

§ 24: Die Generalversammlung findet am Tag nach der Delegierten-Versammlung statt. Die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung werden bekannt gemacht und Anträge der Sektionen für die nächste Delegierten-Versammlung entgegengenommen.

3. Zentralvorstand.

§ 25: Die Präsidentinnen-Konferenz soll je nach Bedürfnis abgehalten werden. Die Einberufung geschieht durch den Zentralvorstand und ist in beiden Zeitschriften zweimal bekannt zu geben. Diese Konferenz hat nur beratenden Charakter und kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Reiseentschädigung und allfällige Spesen der Teilnehmer fallen zu Lasten der Sektionen. Die Zentral-, Kranken- und Zeitungskasse übernehmen die Spesen für ihre Abgeordneten.

§ 26: Die von der Delegierten-Versammlung bezeichnete Vorortsektion wählt aus ihrer Mitte den Zentralvorstand von fünf Mitgliedern und aus diesen die Präsidentin. Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Der Zentralvorstand hat die Pflicht, die Ehre des Vereins und das Wohl seiner Mitglieder zu wahren; er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Statuten bezw. der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung und ist für deren Ausführung verantwortlich.

Die Präsidentin, in deren Verhinderung die Vizepräsidentin, leitet die Vereinsgeschäfte so wie die Verhandlungen an der Delegierten-

Versammlung und Präsidentinnenkonferenz und hat als solche in erster Linie für die Erfolgung der Statuten Sorge zu tragen.

Die abtretende Präsidentin hat noch den laufenden Jahresbericht zu erstatten.

Die Schriftführerin ... wie bisher.

Die Kassiererin ... wie bisher.

Die Bevölkerin ... wie bisher.

§ 27: Der Zentralvorstand überwacht die Geschäftsführung des Zeitungsunternehmens und bereitet die Geschäfte für die Delegierten-Versammlung und Präsidentinnenkonferenz vor.

§ 24 alt fällt weg.

§ 28: Schriftstücke des Vereins sind gemeinschaftlich von der Präsidentin und der Schriftführerin zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten soll an Stelle der letzteren die Kassiererin mitunterzeichnen.

§ 29: Die Amtsduer der Vorortsektion und somit des Zentralvorstandes beträgt fünf Jahre. Die abtretende Vorortsektion ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Die Amtier können während derselben gewechselt werden. Allfällig während der Amtsduer infolge Krankheit, Wegzug oder Todesfall eintretende vakante sind von der Vorortsektion neu zu besetzen.

4. Krankenkassekommission.

Wie bisher.

5. Zeitungskommission und Zeitungen.

§ 30 (alt 27):

a) wie bisher.

b) Dieselbe dient dem Schweizerischen Hebammenverein, sowie seinen Sektionen und Institutionen als obligatorisches Publicationsorgan für die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten, Beschlüssen, Rechnungen usw. Ebenso sind alle neu eingetretenen ordentlichen und außerordentlichen, sowie alle erkrankten Vereinsmitglieder darin zu publizieren.

§ 31 (alt 28): Die "Schweizer Hebammme" erscheint monatlich einmal. Deren Abonnement ist für alle deutschsprachenden Mitglieder obligatorisch.

Die Section Romande gibt auf ihre Rechnung und Verantwortung das französische Organ "Le journal de la sage-femme" heraus.

§ 32 (alt 29) wie bisher.

§ 33 (alt 30) a: wie bisher. Bei b, d, e: statt Generalversammlung nur Delegiertenversammlung.

§ 34 alt 31: Generalversammlung ersetzt durch Delegiertenversammlung.

§ 35 und 36 (alt 32 und 33): wie bisher.

§ 37 (alt 34): Generalversammlung ersetzt durch Delegiertenversammlung.

§ 38 (alt 35): Generalversammlung ersetzt durch Delegiertenversammlung.

§ 39 (alt 36): Generalversammlung ersetzt durch Delegiertenversammlung.

§ 40 (alt 37): Generalversammlung ersetzt durch Delegiertenversammlung.

§ 41 (alt 41): Die Zeitungskommission verfügt über ein Betriebskapital von maximal Fr. 5000.—. Der Überschuss wird an die Krankenkasse abgeliefert.

§ 42 (alt 38):

a) wie bisher.

b) Generalversammlung wird durch Delegiertenversammlung ersetzt.

6. Rechnungsreviseure.

§ 43: Für die Rechnungsrevision der Zentral- und Krankenkasse sowie der "Schweizer Hebammme" wird jeweils für ein Jahr im Turnus eine Sektion des Vereins bezeichnet. Außerdem soll stets ein Fachmann zugezogen werden.

Die Reviseure prüfen die Rechnung bis spätestens Ende Februar und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.



7. Urabstimmung.

§ 44: Der Urabstimmung, d. h. der schriftlichen Abstimmung durch alle schweizerischen Mitglieder aller Sektionen, unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung auf Auflösung des Vereins. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, andere wichtige Beschlüsse, wie Statutenrevision usw., der Urabstimmung zu unterbreiten.

Die Anordnung und Durchführung einer Urabstimmung ist Sache des Zentralvorstandes.

VI. Rechnungswesen.

§ 45: Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 46: Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Übertrug der Vertriebsrechnung, allfälligen Geschenken und dem Reinewinn der „Schweizer Hebammme“ und des «Le journal de la sage-femme».

§ 47: Die Vereinsgelder sind mit Ausnahme eines den laufenden Bedürfnissen dienenden, beschrankten Betrages sicher und zinstragend anzulegen.

Die Wertpapiere sind in einem Banktresor oder offenen Bankdepot aufzubewahren.

§ 48: Die Rechnungen des Vereins und seiner Unternehmungen sind jeweilen in der Märznummer des Vereinsorgans zu publizieren.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 49: Die allfällige Auflösung des Vereins kann von einer Delegiertenversammlung beantragt und durch $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder in Urabstimmung beschlossen werden. Über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens wird in gleicher Weise entschieden.

Die vorstehenden Statuten sind in der Generalversammlung vom 27. Juni 1939 in Altendorf beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juli 1929 und treten am in Kraft.

Winterthur/Zürich, den

Im Namen des Zentralvorstandes:

Die Präsidentin:

Die Schriftführerin:

2. Ernennung eines Ehrenmitgliedes.

1. Antrag der Sektion Sargans-Werdenberg: „Wir wünschen für eine kleine Sektion unter 20 Mitgliedern die Entsendung von zwei Delegierten.“

2. Sektion Zürich: „Außerordentliche Mitglieder, die wegen Alter oder Gebrechen nicht in die Krankenkasse aufgenommen werden konnten, sollen nach 20jähriger Mitgliedschaft je nach Bedürfnis auch unterstützt werden.“

3. Sektion Bern:

- „Es möchten in Zukunft alle Rechnungen des Vereins bis spätestens 15. März in der Hebammenzeitung erscheinen, um etwelche Anträge rechtzeitig stellen zu können.“
- „Das Betriebskapital der Zeitungskommission möchte auf Fr. 4000.— erhöht werden.“

9. Wahlvorschlag für die Revisionsektion der Vereinkasse.

10. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

11. Umfrage.

* * *

Traktanden für die Generalversammlung.

Dienstag, den 27. Juni 1939,
vormittags 10 Uhr 30, in Altendorf.

1. Begrüßung.

2. Wahl der Stimmenzählerinnen.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegierten- und Generalversammlung.

4. Jahresbericht.

5. Rechnungsabnahme pro 1938 und Revisorenbericht.

6. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1938 und Rechnungsbericht.

7. Berichte und Anträge der Delegiertenversammlung.

8. Wahl der Revisionssektion für die Vereinkasse.

9. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

10. Umfrage.

Liebe Kolleginnen!

Dieses Jahr tagen wir im Herzen der Schweiz, und wir bitten Euch, die beiden vorgesehenen Tage für unsere Veranstaltungen zu reservieren. Der Ort, wo die Wiege unserer lieben Heimat stand, sowie die Statutenrevision sollten genug Ansporn zur Teilnahme sein.

Winterthur/Zürich, den 9. April 1939.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Schriftführerin:
J. Glettig. Frau R. Kölle.

* * *

Traktanden für die Krankenkasse:

1. Abnahme des Jahresberichtes.

2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren.

3. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1939.

4. Bericht über die gepflogenen Besprechungen betreffend Rückversicherung der Hebammen-Krankenkasse bei einer zentralisierten Krankenkasse.

5. Anträge:

- der Krankenkasskommission:
„In Anbetracht des Defizites der Krankenkasse soll der Beitrag erhöht werden auf Fr. 36.— pro Jahr.“

b) der Sektion Bern:

- „Es möchten in Zukunft alle Rechnungen bis spätestens am 15. März in der Hebammenzeitung erscheinen, um etwelche Anträge früh genug stellen zu können.“

c) der Sektion Thurgau:

- „Wir verlangen, um Anträge rechtzeitig stellen zu können, daß die Rechnung der Krankenkasse unbedingt in der Märznummer erscheinen muß.“

6. Verschiedenes.

Für die Krankenkasse-Kommission:

Die Präsidentin:
Frau Akeret.

Krankenkasse.

Krankmeldungte Mitglieder:

- Frau Beugin, Duggingen (Bern)
Frau Sturzenegger, Reute (Appenzell)
Mme. C. Burdet, Genève
Frau Bertschinger, Zürich 5
Frau Leuenberger, Baden (Aargau)
Frau Buff, Abtwil (St. Gallen)
Frau Lüscher, Muhen (Aargau)
Frau Vogel-Karrer, Basel
Frau Senz-Regli, Näfels (Glarus)
Frau Portmann, Romanshorn (Thurgau)
Frau Emilie Kühn, Effretikon (Zürich)
Frau Hedwig Hamm, Filzbach (Glarus)
Fr. Anna Hüschi, Trimbach (Solothurn)
Frau Knecht-Streiff, Zürich, 3. Glarus
Frau Hitz-Braun, Basel
Frau Angehrn, Muolen (St. Gallen)
Frau R. Küng, Mühlhorn (Glarus)
Frau M. Coran, Waltensburg (Graubünden)
Frau Elise Beck, Reinach (Aargau)
Frau M. Schädeli, Lengnau (Bern)
Mlle. Elise Vodox, Chexbres-Lavaux (Waadt)
Frau Berlin, Neuweid (Waadt)
Frau Frieda Marggi, Lenk (Bern)
Frau Emma Züst, Wolfshalden (Appenzell)
Frau Lustenberger, Beromünster (Lucern)
Frau Hostettler, Schwarzenburg (Bern)
Frau Elsy Dornig, Raron (Wallis)
Frau Hochreutner, Herisau (Appenzell)
Fr. Marie Gehrig, Silenen (Uri)
Frau Tremp, Muolen (St. Gallen)
Frau Emma Kühn, Balsthal (Solothurn)
Frau Berta Aeby, Brittern (Solothurn)
Frau Wyb-Kuhn, Muri bei Bern
Mme. Clara Wahl, Bavois (Waadt)
Frau Frieda Studer, Grindelwald (Bern)
Fr. L. Brönimann, Riggisberg (Bern)

Wo entstehen die Vitamine?

Die für unsern Körper so wichtigen Vitamine werden meistens in grünen Pflanzen durch das Sonnenlicht gebildet. Vitamin A bildet sich z. B. im Salat, Spinat, Kohl, in Tomaten, Karotten, Orangen, Erdbeeren, Kirschen etc. Vitamin B₁ in Hefe, Spinat, Karotten, Grünkohl, etc. Wer viel von diesen Gemüsen und Früchten genießt und sie auch gut verdaut, leidet in der Regel kein Mangel an Vitamin A und B₁.

Bei der heutigen, einseitigen Ernährungsweise und der grossen Beanspruchung von Muskeln, Nerven und Geist bekommt unser Körper trotzdem oft zu wenig von diesen Vitaminen und es entstehen Mangelkrankheiten, wie Nerven-Schwäche, Appetitlosigkeit, Schlappheit etc.

Da ist Nagomaltor am Platze, das Stärkungs-Nahrungsmittel mit dem garantierten Gehalt an Vitamin A und B₁.

Kinder, die sich zu gesunden und kräftigen Menschen entwickeln sollen, Schwerarbeiter, Geistesarbeiter, Rekonvaleszenten, junge Männer, Überarbeitete etc. sollten regelmässig Nagomaltor genießen, es wird ihnen die Lasten des Alltags leichter machen. Nagomaltor enthält außer den genannten Vitaminen vorab in hochkonzentrierter Form: Maltose, Eidotter, Bienenhonig, Lecithin, Kalk- und Phosphorsalze, Frischmilch, Kakao, etc.

NAGO MALTOR

mit dem von der UNIVERSITÄT BASEL
(phys.-chem. Institut) kontrollierten Vitamin-Gehalt

NAGO OLLEN



Büchse zu 500 gr. Fr. 3.60
mit Besteck-Gutschein

mento ricostitutivo
concentrato

Frau Hämmerli-Knobel, Engi (Glarus)
 Frau Mathilde Renner, Bürglen (Uri)
 Fr. Marie Züger, Zürich
 Mme. M. L. Rouiller, Villariaz (Freiburg)
 Frau Winiförfer, Törendingen (Solothurn)
 Mme. Jaques-Bovay, Lausanne (Waadt)
 Fr. Elise Poschung, Münchenbuchsee (Bern)
 Frau Cécile Kleeb, Winterthur (Zürich)
 Signora Maria Calanco, Claro (Tessin)

str.-Nr.

Eintritte:

127 Mlle. Marguerite Mayor, Bursins s. Rolle (Waadt), 16. März 1939.
 85 Frau Julia Rihm-Ziechti, Dussiken (Solothurn), 3. April 1939.

Seien Sie uns herzlich willkommen!

Die Krankenkassekommision in Winterthur:

Frau Ackeret, Präsidentin.
 Frau Tanner, Kassierin.
 Frau Rosa Manz, Aktuarin.

Todesanzeige.

Wir bringen unsern Mitgliedern zur gefälligen Kenntnis, daß am 12. März unsere Kollegin

Frau Elisabeth Käßling
von Wolfwil (Solothurn), zuletzt wohnhaft gewesen in Oten, im 72. Altersjahr gestorben ist.

Wir bitten Sie, der lieben Verstorbenen ein freundliches Andenken zu bewahren.

Die Krankenkassekommision.

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau. Unsere nächste Versammlung findet statt Donnerstag, den 20. April,punkt 2 Uhr, im alkoholfreien Restaurant Helvetia, Aarau. Herr Dr. Rebmann, Kantonsarzt, wird uns mit seinem Besuch beeindrucken und für alle bereit sein, die sich gerne aussprechen möchten.

Der Vorstand hat beschlossen, an dieser Versammlung einen Glücksack durchzuführen. Wir bitten alle Mitglieder um eine Päckli-Spende. Auch von jolchen, die nicht an der Versammlung teilnehmen können.

Wir bitten um zahlreichen Besuch der Versammlung; es steht uns jedenfalls ein interessanter Nachmittag bevor.

Für den Vorstand: Frau Widmer, Präf.

Sektion Appenzell. Unsere Frühjahrsversammlung haben wir diesmal nach Innerrhoden verlegt, damit wir mit den dortigen Kolleginnen auch mehr Fühlung bekommen. Sie findet statt Montag, den 24. April, 13 Uhr, im Gasthaus zum Hönnli in Appenzell am Landsgemeindeplatz. Es ist uns in freundlicher Weise ein Vortrag von Herrn Dr. Hildebrand

zugesagt. Der Vorstand bittet die Rechnungsrevierinnen speziell, auf dem Posten zu sein.

Kolleginnen, lasst Euch nicht abhalten, um dochwillen, weil uns das Ziel so weit weggerückt ist. Nicht wahr, wir wollen unsere Kolleginnen von Appenzell J.-Rh. durch unser zahlreiches Erscheinen erfreuen.

Also auf Wiedersehen!

Die Aktuarin: Frieda Eisenhut.

Sektion Basel-Stadt. Es ergeht an alle Vereinsmitglieder die freundliche Einladung zu der am 2. Mai, nachmittags 2 Uhr, in der Kaffeeestube Kern in Liestal stattfindenden Frühjahrsversammlung. Herr Sanitätsrat Dr. med. Geiser in Oberwil hat für einen Vortrag zugesagt. Für den Vorstand: Frau Schaub.

Sektion Basel-Stadt. Unsere kommende Vereinsitzung findet am 26. April, 16 Uhr, im Frauenhospital statt. Herr Dr. Häfliger wird uns mit einem interessanten Vortrag erfreuen. Wir bitten unsere Kolleginnen, pünktlich und vollzählig zu erscheinen.

Unlänglich unserer letzten Zusammenkunft sprach Herr Dr. Ducar über das interessante Thema „Geistige Störungen in den Wechseljahren der Frau“. Wir danken dem Referenten an dieser Stelle recht herzlich für seine Bemühungen.

Es grüßt Sie

Für den Vorstand: Frau Meyer.

Sektion Bern. Bei zahlreicher Beteiligung hielt uns Herr Dr. Neuweiler, Chefarzt im Frauenhospital, an der letzten Vereinsitzung einen lehrreichen, interessanten Vortrag über absolut ungünstige Lagen. Eine frühzeitige, sichere Diagnose ist bei solchen Fällen von großer Bedeutung. So können wir Mutter und Kind vor großen Gefahren schützen.

Wir sprechen Herrn Dr. Neuweiler nochmals unsern verbindlichsten Dank aus und

Von Weissfluss befreit

nach Dr. Engler und Dr. Prus

Zwei kombiniert wirkende Präparate, die von Ärzten in den schwierigsten Fällen als wirklich zuverlässige gegen Weissfluss und Begleiterscheinungen begutachtet wurden. PERDEX-Kur sofort nach der Geburt beginnen. Packung für drei Wochen enthält: 100 Pillen innerlich Fr. 5.70 Fr. 12.— Unschädlich für das Kind! 15 Vaginal-Ovale Fr. 6.30

In allen Apotheken oder Franko-Versand durch
Dr. B. Studer, Apotheker in Bern oder
Beutner, Ap., Fach 5, Zürich-Hirslanden
 Hebammen erhalten Rabatt.

PERDEX



Man nimmt BIOMALZ ein, wie es aus der Dose fließt. Nach 15 Minuten schon wirksam im Blut.

BIOMALZ rein, die Dose Fr. 3.20, mit Zusatz Fr. 4.—. (Durch Rückvergütung billiger; siehe Näheres auf den Dosen.)

Wenn in Ihrem Berufe die Kräfte stark beansprucht werden, eignet sich kein Kräftigungsmittel so gut wie BIOMALZ rein, um die Leistungsfähigkeit hochzuhalten, weil rasch wirkend, leicht verdaulich, nicht stopfend (macht nicht dick!).

Spüren Sie Ihre Nerven? Verlangen Sie nicht zuviel von Ihren Nerven, das geht nur eine Zeitlang! Müde Nerven brauchen vor allem Magnesium und Kalk, die durch „BIOMALZ mit Magnesium“, wo sie in organischer Verbindung mit Phosphor, in leicht assimilierbarer Form enthalten sind, rasch wieder zugeführt werden. Stehen schwierige Wochen bevor, dann BIOMALZ rein, oder mit Magnesium und Kalk: 3 Löffel täglich!

Biomalz rein, überall erhältlich; mit Magnesium, in Apotheken.

Biomalz



geben zugleich der Hoffnung Ausdruck, ihn als Referenten recht bald wieder in unserer Mitte begrüßen zu dürfen.

Das Datum der nächsten Versammlung wird in der Mai-Nummer publiziert.

Am 10. Mai findet ein Ausflug nach Hilterfingen statt. Alle Mitglieder unserer Sektion werden hiermit herzlich eingeladen, an dieser Blaufahrt teilzunehmen.

Anmeldungen bitte bis 6. Mai an Frau Bucher, Präsidentin, Vittoriaplatz 2, Bern.

Achtung wichtig. Neue Telefonnummer 3 87 79. Wir fahren mit einem Kollektivbillett. Treffpunkt um 12 Uhr Bahnhofshalle bei der Billets-Ausgabe. Absahrt Bern 12.16. Thun an 12.56. Thun ab 13.03. Hilterfingen an 13.18. Heimkehr: Hilterfingen ab 17.45. Thun ab 18.12. Bern an 18.55.

Wir hoffen auf schönes Wetter und freuen uns, wenn recht viele Kolleginnen an dieser Blaufahrt teilnehmen.

Mit kollegialem Gruß!

Für den Vorstand: Jda Zürcher.

Sektion Biel. In der Februar-Versammlung wurde beschlossen, unsere nächste Hauptversammlung, die im Mai (das Datum wird noch bekannt gegeben) stattfinden wird, verschwimme einmal an einem Abend abzuhalten.

Durch den Unfall, durch den unsere werte Präsidentin, Frau Schwarz, betroffen wurde, sehen wir uns genötigt, für dieses Jahr die Hauptversammlung noch einmal wie bisher durchzuführen, also an einem Nachmittag.

In der Nacht vom 23. auf den 24. März wurde Frau Schwarz, als sie zu einer Geburt gerufen wurde, auf dem Wege dorthin von einem Auto von hinten angefahren und mußte in schwerverletztem Zustande ins Bezirksspital eingeliefert werden, wo sie heute noch unter großen Schmerzen darunter liegt. Frau Schwarz erlitt einen schweren Bein-, Schulterblatt- und Rippenbruch. Wir wünschen unserer lieben Kollegin, Frau Schwarz, recht gute und baldige Genesung und hoffen, daß wir sie bald wieder in unserer Mitte begrüßen dürfen.

Für den Vorstand. Alw. Müller.

Sektion Ob- und Nidwalden. Unsere nächste Versammlung findet Mittwoch, den 26. April, halb 2 Uhr, in Kerns statt, im Restaurant Reinhard unter der Kirche. Herr Dr. Leo Egger wird uns einen interessanten Vortrag halten. Recht zahlreiches Erscheinen wird erwartet, da noch eine Delegierte für nach Altendorf zu wählen ist.

Jos. Reinhard.

Sektion Schaffhausen. Der Besuch unserer letzten Versammlung ließ leider zu wünschen übrig, obwohl es sich um unsere Hauptversammlung handelte, zu der sich unbedingt mehr Mitglieder einzufinden sollten. Der Vorstand geht auch mit mehr Mut und Interesse

wieder hinter die weitere Arbeit, wenn er sieht, daß seitens der Mitglieder die Mühe, die er das Jahr hindurch hat, gewürdigt wird. Die Präsidentin gab daher auch ihrem Befremden über den schwachen Besuch Ausdruck. In ihrem stoff verfaßten Jahresbericht ließ sie das verflossene Jahr nochmals vor unsrer Augen vorbeziehen, alles, was für uns bemerkenswert war, erwähnend. Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung fanden die Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Mit Freuden konnten wir eine neue Kollegin in unsere Sektion aufnehmen. Es ist dies Schwester Britta Maag in Thayngen. Sie sei uns allen herzlich willkommen.

Die ganze Versammlung nahm einen sehr schönen Verlauf, und der Schluß bildete die übliche Magen- und Gemütsstärkung.

Mit kollegialen Grüßen!

Frau Brunner.

Sektion Solothurn. Einladung zur Quarterversammlung Montag, den 24. April 1939, nachmittags 14.00, im Restaurant Ostenhammer in Olten. Wichtige Traktanden! Als beratender Arzt wird Herr Dr. Haury aus Olten an der Sitzung teilnehmen. Die Kolleginnen sollen berufliche, organisatorische oder gewerkschaftliche Fragen schriftlich, ohne Namensangabe, stellen, welche jede einzeln vom Arzte bereitwillig beantwortet werden wird; eine Neuerung, die alle Achtung verdient, und die Mitglieder sollen davon reichlich Gebrauch machen.

Wir erwarten zu dieser Versammlung recht zahlreichen Besuch, jedes Mitglied soll es als Ehrenpflicht betrachten, an der Versammlung teilzunehmen, um unsrer guten Sache zu dienen.

Für den Vorstand: A. Stadelmann.

Sektion St. Gallen. Unsere letzte Versammlung vom 23. März war wiederum erfreulich gut besucht. Wir schämen es immer sehr, wenn auch Mitglieder aus der ferneren Umgebung der Stadt die Mühe nicht scheuen und an der Versammlung teilnehmen. Sie sind uns besonders willkommen. Dieser Nachmittag verlief ziemlich ruhig, es kamen keine großen Geschehnisse zur Sprache. Einige Korrespondenzen wurden erledigt. Zu Ehren der verstorbenen Fr. Bernegger erhob sich die Versammlung von ihren Söhnen.

Als Revisorin der Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins, die dieses Jahr von unsrer Sektion abgeordnet werden soll, wurde unsre geschätzte Kassierin, Frau Böhhart, gewählt. Sie ist die für dieses Amt geeignete Person.

Nun hatten wir noch einen ganzen Korb voll Päckli, die im vergangenen Dezember gespendet worden waren. Die Kauflust der Kolleginnen war groß, und schnell waren alle Nummern weg. Manches befriedigte Gesicht war zu sehen. 50 Rp. für ein währhaftes Paket ist auch ein Spottpreis. Gegen 17 Uhr verabschiedete man sich allmählich und ging an seine Pflichten.

Die nächste Versammlung findet am 25. Mai statt. Wir rechnen auf einen ärztlichen Vortrag. Ein sehr geschätzter Referent hat sich schon nach den Wünschen der Hebammen erkundigt. Die Aktuarin: Hedwig Tanner.

Eingesandt.

Mit Interesse haben wir die Jahresrechnung des Schweizerischen Hebammenvereins pro 1938 durchgesehen und mit großer Freude eine Vermögensvermehrung konstatiert. Wachsendes Vertrauen zu einer Leitung und Hoffnung auf eine erspielbare Arbeitsmöglichkeit können

auch aus Zahlenreihen entstehen, die oft mehr sagen als lange Worte.

Wir gestatten uns, dem geehrten Zentralvorstand ein Wort herzlichen Dankes und gebührender Anerkennung zu sagen.

Im Namen der Sektion St. Gallen:
Hedwig Tanner.

Sektion Uri. Im Verlaufe des Monats April findet eine Versammlung statt. In Anbetracht der wichtigen Vorarbeiten für die schweizerische Delegiertenversammlung in Altendorf/Flüelen werden alle Mitglieder dringend ersucht, zu erscheinen.

Frau M. Bollenweider, Flüelen.

Sektion Zürich. Erfreulicherweise war unsre März-Versammlung recht gut besucht, was von unsrer lieben Präsidentin, Frau Denzler, mit einem herzlichen Willkommgruß verdaunt wurde.

Von unsrer geschätzten Zentralpräsidentin, Frau Glettig, vernahmen wir Erfreuliches, aber auch sehr Ernstes.

Unsere nächste Versammlung findet statt Dienstag, den 25. April a. c., 14 Uhr, im „Karl dem Großen“. Wir bitten, wieder recht zahlreich zu erscheinen. Es werden die Delegierten für die kommende Delegierten- und Generalversammlung gewählt. Auch Besprechung eines kleinen Ausfluges ist geplant.

Die Aktuarin: Frau Emma Bruderer.

Eingesandt.

Frau Elisa Bargägi von Zizers, Kanton Graubünden, feiert mit diesem Jahr ihr 45jähriges Jubiläum als Hebammme. Die Ju bilarin steht im 79. Altersjahr und geht heute

Guigoz mit Traubenzucker und Malzzusatz.

Allgemeine Merkmale. Teilweise enträhmte, in Pulverform gebrachte Gruyerzermilch. Pasteurisiert. Die Saccharose, die den übrigen Formen der Guigoz-Milch zugefügt wird, ist hier ersetzt durch Traubenzucker und Malz. Besitzt alle Vorteile gewöhnlicher Guigoz-Milch. Ist keimfrei und von konstanter Zusammensetzung. Zeichnet sich aus durch eine sehr leichte Verdaulichkeit und Integrität des Vitamingehaltes. Wirkt rasch und sicher gegen Verstopfung und andere Störungen gastrointestinalen Ursprungs.

Indikationen:

Verstopfung beim Säugling. Man ersetzt in der, zum täglichen Schoppen verwendete Guigoz-Milch einen oder mehrere Teile durch die äquivalente Menge Guigoz-Milch mit Traubenzucker und Malzzusatz. Je nach der Schwere des Falles nehme man mehr oder weniger Guigoz-Milch mit Traubenzucker und Malzzusatz. Sind die Stühle wieder normal geworden, wird die Menge der gewöhnlichen Guigoz-Milch wieder erhöht und die andere allmählich reduziert. Bei hartnäckiger Verstopfung kann die Guigoz-Milch mit Traubenzucker und Malzzusatz ausschließlich als alleiniges Nährmittel verordnet werden.

Saure Durchfälle. Bei saurer Reaktion der Stühle (Lakmusprobe) stellt die Guigoz-Milch mit Traubenzucker und Malzzusatz, als alleinige Nahrung verordnet, ein wirksames therapeutisches Hilfsmittel dar. Reagieren die Stühle alkalisch (Darmfäßnis), verwendet man vorteilhaft die Buttermilchsuppe Guigoz.

Hautaffektionen. Wenn irgendwelche pathologische Hautaffektionen, nachweisbar durch eine fermentative Darmgärung, erkennbar an sauer reagierenden Stühlen, provoziert worden sind, sollte Guigoz-Milch mit Traubenzucker und Malzzusatz als alleinige Nahrung gegeben werden.

Die Dauer einer solchen Ernährungsperiode richtet sich nach dem Verlauf bzw. Abklingen der Krankheit. Ist aber gleichzeitig Darmfäßnis am Auftreten dieser Erkrankung beteiligt, verordnet man mit Vorteil Guigoz-Milch mit Traubenzucker und Malzzusatz, gemischt mit Buttermilchsuppe Guigoz. Jedes der beiden Präparate wird dann für sich, entsprechend seiner Bereitungsvorschrift hergestellt, in der Flasche gemischt und im Wasserbad aufgewärmt. In Zweifelsfällen kann diese Milchmischung versuchsweise dargeboten werden.



Dank ihres hohen Nährwertes

ihrer Reinheit

ihrer Verdaulichkeit

ihrer ausgezeichneten Haltbarkeit

eignet sich

NESTLÉ'S gezuckerte kondensierte „MILCHMÄDCHEN“-MILCH

besonders bei fehlender Muttermilch für die Ernährung des Säuglings.

noch hin und wieder ihrem Berufe nach. Frau Pargägi hat im Jahre 1893 den Hebammenverein in St. Gallen abholviert unter der Leitung von Herrn Dr. Aeppli. Die Jubilarin gedenkt der Kolleginnen des damaligen Kurses und entbietet allen noch lebenden Mitschülerinnen die besten Grüße.

Auch wir wünschen Frau Pargägi alles Gute, möge ihr in guter Gesundheit ein schöner Lebensabend beschieden sein. (Die Red.)

Zehenlaufen.

Ein Regenerations-, Verjüngungs- und Heilmittel.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Selbstverständlich nicht nur, daß die Füße entblößt sind, sondern der ganze Körper. Zu üben zu Hause im Zimmer, im Garten, auf der Wiese, auf Wanderungen, am besten nach dem Bade. Es wird so vorgenommen, daß man sich, die Arme hoch erhoben, auf die Zehen stellt und auf den Zehen bleibt, dabei den ganzen Körper so sehr als möglich gestreckt und gestrafft hält, besonders in den Kniekehlen, im Hüftgelenk und in den Achseln. Unterstützend wirkt es, wenn man sich vorstellt, man wolle in den Himmel greifen, oder wenn man an die Riesen der Urzeit denkt, wie sie auf den Felszeichnungen dargestellt sind, oder an den Axt- und Hammergott Thor. Und dann gehen, laufen und dabei immer daran denken, daß man sich so hoch als möglich strafft und streckt und rekt. „Recken“ wollen wir wieder werden: wir stammen aus dem Norden, und die nordische Rasse ist die fehlige, gestraffte Rasse blonder Recken!

Der außerordentliche Heilwert dieses Zehenlaufens ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. In Betreff der Füße selbst. Es ist schon viel darüber gesagt worden, daß unsere Füße, obwohl der Mensch auf den Füßen „steht“ und der Fuß die Last des ganzen Menschen trägt, sich in einem unwürdigen Zustand befinden, daß die Zehen gedrückt, gequetscht, abgebogen, verkrampft und verkrüppelt sind, und der Fuß, obwohl er die meisten Schweißdrüsen hat, am wenigsten ausdünsten, atmen, frei sich bewegen kann, abgesessen von Schwielen, Hühneraugen, Ballen, Quetschungen, eingewachsene Rägeln usw. Es gibt verschiedene Mittel hiergegen, und ich habe selbst in meiner „Fußheilungsmastik“ Methoden angegeben, wie wir den Fuß wieder regenerieren können. Beim Zehenlaufen handelt es sich darum, dem Zehenfuß wieder Beweglichkeit und Elastizität zu geben, wodurch sich sowohl die Haltung als der Gang außerordentlich bessern werden. Ramentlich dann, wenn man daneben die von mir empfohlenen Zehenübungen macht und vorher den Fuß sehr sorgfältig gewaschen, gebadet, massiert und geölt hat.

2. In Betreff des Kniegelenkes. Die Straffheit unseres Körpers und unserer Haltung ist wesentlich von dem Kniegelenk abhängig. Je mehr die Kniee durchgedrückt sind, desto straffer ist die Haltung. Das Zehenlaufen, so vorgenommen, wie oben beschrieben, erzwingt diese Straffheit des Kniegelenkes, übt es und kräftigt es und ist selbst die beste Kniegelenk-übung. Wie jeder, der die Übung vornimmt, sofort sehen und erfahren wird.

3. In Betreff des Hüftgelenks. Der Körper wird beim Zehenlaufen in den Weichen und im Hüftgelenk hochgezogen, wiederum gestreckt und gestrafft; er dehnt sich in die Höhe und wächst in die Höhe. Und nun etwas besonders Wichtiges. Wie man sich überzeugen kann, wird bei diesem gestrafften Zehenlaufen,

ganz von selbst, unwillkürlich, automatisch, der Bauch ausgezogen und die Brust herausgedrückt — also gerade das erreicht, was man bei einer guten Haltung haben will. Für Männer und Frauen, welche einen vorgehobenen, gedunstenen, aufgeschwemmbten oder sogenannten Schmerzbauch haben oder welche an der Krankheit der Verfestigung leiden, ist dieses Zehenlaufen ein ganz ausgezeichnetes Heilmittel. Dazu kommt, nicht weniger wichtig, daß dieses Zehenlaufen, aus ähnlichen Gründen, für die so bedeutsame, heute meist ganz vernachlässigte Zwerchfellatmung von günstigstem Einfluß ist. Das Zwerchfell wird, wiederum automatisch, hochgezogen, und das ist es ja, was wir haben wollen.

Dass die Brust beim gestrafften Zehenlaufen zwangsmäßig herausgedrückt wird, erwähnen wir schon. Hieraus folgt, daß das Zehenlaufen auch die Lungenatmung fördert. Letztere hängt wesentlich von der Verbreiterung, Ausdehnungsfähigkeit, Vergroßerung des Brustkorbes ab — logischerweise von dem „Raum“, welchen die Lungen im Brustkorb zur Verfügung erhalten. Durch das Zehenlaufen bei größtmöglicher Straffung des ganzen Körpers wird die Atmungsfähigkeit außerordentlich angeregt und zugleich den Lungen Raumnotwendigkeit gegeben. Anders ausgedrückt, der nackte Körper ist in der denkbaren günstigsten Lage, den Atmungsorganen und ihren Umgebungen Freiheit und Ausdehnungs- und Auslebungs möglichkeiten zu geben. Und zwar unwillkürlich, ohne daß die mehr oder weniger gefüllten „Atemübungen“ nötig sind. Nur das eine ist nötig: Straffen, Strecken — immer höher hinauf!

4. In Betreff der Achseln und des Schultergelenkes. Die Achsel ist eine „Pforte“ der Lungenatmung. Sie ist physiologisch von

Galactina 2

Die neuzeitliche Kindernahrung

MIT GEMÜSEZUSATZ (CAROTTEN)

Von der Rohkost die **Carotten**, das reizloseste und wirksamste aller Gemüse, die wachstumsfördernden Bestandteile keimender Pflanzen (**Weizenkeimlinge**), dazu keimfreie **Alpenmilch** und glyzerinphosphorsauren **Kalk**. Das ist Galactina 2, die neuzeitliche Kindernahrung, die den Uebergang von der Muttermilch- und Haferschleimperiode zur gemischten Kost mit Gemüsezusatz bildet.

Vom 1 – 3. Monat:

Der vollwertige Schleimschoppen, der in 5 Minuten Kochzeit fixfertig zubereitet ist.

Dose Fr. 1.50

Vom 4. Monat an:

Galactina 2 mit Gemüsezusatz nur 5 Minuten Kochzeit!

Dose Fr. 2.—

Galactina

Hafer-, Gersten- od. Reis-Schleim

Galactina 2

mit Gemüse-Zusatz (Carotten)



Verlangen Sie uns Muster
GALACTINA BELP

Zahlreiche Mütter teilen uns immer wieder gute Erfahrungen mit Galactina mit.

großer Bedeutung, auch als Ausdünstungspforte. Für sie, ebenso wie für das Schultergelenk gibt es nicht annähernd eine so gute Übung, als das Zehenlaufen mit hocherhobenen Armen, denn die Sportübungen wie Speerwerfen, Fechten, Golf, Tennis, Cricket sind einmal nur einseitig und beschäftigen nur den rechten Arm, und sie werden andererseits bislang meist mit bekleidetem Körper vorgenommen, wodurch der Nutzen zur Hälfte illusorisch wird.

Nebenbei wird auch die Haltung des Kopfes durch das Zehenlaufen günstig beeinflußt, denn es ist nachgerade unmöglich, diese Übung mit gesenktem, niedergebeugtem Kopfe auszuführen. Die Begründung liegt wesentlich darin, daß bei diesem gestrafften Zehenlaufen auch der Hals gestreckt und gestrafft wird. Auch dieser Gesichtspunkt ist gerade in unserer Zeit, in der die meisten Menschen einen zu kurzen Hals oder einen Fetthals haben, sehr zu beachten. Menschen gar, welche zum Kropfhals oder zum Morbus Basedow neigen, haben hier ein gutes, rechtzeitig vorbeugendes Mittel an der Hand. Und bei dieser Gelegenheit darf auch ausgesprochen werden, daß das Zehenlaufen gegen viele innerorganischen Krankheiten, bis zu den Gallensteinleiden, namentlich vorbeugend, wirksam in Anwendung gebracht werden kann. Daß man dieses Mittel nicht in der Apotheke zu kaufen braucht, sollte niemanden abhalten, es anzuwenden.

Auch in den Turnunterricht läßt es sich,

heute, wo viel in der Badehose geturnt wird, eingliedern.

Mit andern um die Wette auf Zehen zu laufen, mag man immerhin tun, indessen dient es auf diese Weise den hier erörterten Zwecken weit weniger, da vielmehr alles darauf ankommt, mit Aufmerksamkeit den ganzen Körper zu dehnen und zu strecken. Am besten ist es, wie schon angedeutet, nach dem Bade, weil dann der Mensch wie neugeboren instinktiv und impulsiv in weitere Zehen strebt. Also z. B. vorzunehmen auf der Wiese oder im Uferlande, am wohlstandt auf Waldeßmoosboden, für Fortgeschrittene auch bergauf und bergab. Ferner auch während des Bades, im Wasser, falls der Grund weich ist, läßt es sich üben, und schließlich mag man auch beim Schwimmen „daran denken“ zumal ja das Schwimmen eine dem gestrafften Zehenlaufen verwandte Übung ist.

Vermischtes.

„Die Schweizerfrau“ heißt eine Broschüre, die von den Frauenorganisationen auf die Landesausstellung hin herausgegeben wird. Die Broschüre möchte für den Besuch des Pavillons der „Schweizerfrau“ werben und in Ergänzung der Ausstellung auf die Stellung der Frau in unserem Lande hinweisen (die Schweizerfrau in der Geschichte, die Frau in der Familie, in Erziehung, sozialer Arbeit und Krankenpflege, die Frau in der Volkswirtschaft,

in Wissenschaft und Kunst, die Frau und ihre Postulate).

Zweitens soll die Broschüre eine Erinnerung sein für alle Frauen, welche die Landesausstellung besuchen werden, und ein bleibender Hinweis darauf, daß die Frauen in ihren Verbänden und darüber hinaus Ziele vertreten, die im Interesse aller Frauen liegen.

Wir hoffen, daß die Frauen dieser Publikation, welche ihre Landesausstellung-Broschüre sein wird, ganz besonderes Interesse entgegenbringen.

Die Redaktion der Broschüre liegt in den Händen von Frau Elisabeth Thommen. Der Verkaufspreis wird auf Fr. 1.— festgesetzt.

Religiös-sittlicher Schulungskurs für katholische Hebammen, Wochenspazierinnen und Fürsorgerinnen.

Samstag den 6. und Sonntag den 7. Mai 1939.

St. Johannesstift in Tizers a. Rhein
(vor Chur).

Programm.

- I. Unvertraute Kinderseelen.
Grundsätze und Rechtsbestimmungen für die Spende
 1. der Taufe in Normalfällen;
 2. der Nottaufe in Todesgefahr.
- II. Die Hebammme als Helferin bei der Geburt:
 1. bei normaler Geburt;
 2. bei anormaler Geburt.

DIALON

PUDER

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften

Probemengen stehen kostenlos zu Diensten

bei der Generalniederlage:

Dr. Hirzel, Pharmaceutica, Zürich, Stampfenbachstrasse 75

PASTE

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Fabrik pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a. M.

3124

Dose Fr. 1.50

**Hebamme, Mutter, sowie Kind,
alle sehr zufrieden sind!**

Verlangen Sie bitte bemusterte Offerten.
Wo „Alvier“ nicht erhältlich ist, wende
man sich an den Alleinhersteller

A. Schmitter, Grabsberg (St. Gallen)
Tel. 8 82 48

Alvier-Kindermehl ist das Beste, was es gibt für
mein Kindlein — schreibt Frau G.-E. in M.

3120

Tüchtige kath. Hebammen und Pflegerinnen, die sich einer rel. Schwestergemeinschaft (mit Altersfürsorge) anschließen möchten, finden Aufnahme im

Schwesternbund U. Lb. frau, in Zug

Auskunft und Satzungen durch das

Mutterhaus Liebfrauenhof,
Telephon Zug 4.02.72.

3126

TRUTOSE

Die Stimme der Natur

ist es, wenn Ihr Kleiner seine Nahrung zurückweist oder erbricht. Geben Sie ihm dann die bewährte

Trutose-Kindernahrung

sie wird von jedem Kinde gern genommen und gut vertragen. Sie enthält alle lebenswichtigen Nähr- und Aufbaustoffe, sie stärkt, bildet Knochen und macht widerstandsfähig gegen Krankheiten

Büchse Fr. 2.—

Muster durch TRUTOSE A.-G. Zürich

(K 1639.B)

3105

III. Die Hebammme als Ratgeberin in Ehefragen.

1. Die verbindenden und trennenden Kräfte in der Ehe.
2. Der Rhythmus im Liebesleben der Frau.
3. Das Normale im Verkehr.
4. Die Empfängnisregelung.

IV. Der Einbau der ehelichen Liebe in übernatürliches Leben.

Den Vorträgen schließen sich zwanglose Beiprochung und Gedankenaustausch an.

Kursleiter: Hrn. Dr. P. Franz Solan Schäppi, Solothurn.

Anmerkungen.

Die Anmeldungen sind bis zum 3. Mai zu richten an das St. Johannesstift in Zizers. Kursbeginn: Samstag, den 6. Mai, 14.45. Kursende: Sonntag, den 7. Mai, 17 Uhr. Pensionspreis: für Samstag und Sonntag Fr. 6.50. Kursgeld: Fr. 1.—. Weitere Kursprogramme sind erhältlich von der Zentralstelle des Schweizerischen katholischen Frauenbundes, Burgerstrasse 17, Luzern.

Zur Teilnahme laden herzlich ein:

Der Schweizerische katholische Frauenbund.

Der Bündner Kantonalverband katholischer Frauen und Töchter.

Der Kantonalverband St. Gallen/Ap- penzell des S. K. F.

Das Armburstzeichen an der Landesausstellung. In der ganzen Schweiz wird gerüstet auf die Landesausstellung hin, die bereits anfangs Mai 1939 eröffnet wird. Während in Zürich an beiden Ufern des Sees die zahlreichen Bauten entstehen, in denen das geistige und das materielle Schaffen unseres Volkes gezeigt wird, werden in all den Unternehmungen, die sich daran beteiligen, die Pläne beraten und aufgestellt, die ermöglichen sollen, ein prägnantes Bild von der Bedeutung eines Zweiges im Rahmen des Volksganzen und vom Arbeitsprozess zu geben, und den Besuchern die Lebensgrundlagen des Schweizervolkes in ihrer Mannigfaltigkeit vor Augen zu führen. Wer wollte sich da abseits halten?

Wo es aber darum geht, einheimisches Schaffen vorzuzeigen, da darf das Zeichen nicht fehlen, welches das schweizerische Erzeugnis kennzeichnet, die „Armburst“. An der Landesausstellung sollen die Hunderttausende von Besuchern aus dem In- und Auslande Gelegenheit haben, die weitgehende Verwendung dieses Kennzeichens schweizerischer Qualitätsarbeit in den verschiedensten Zweigen unserer Produktion kennen zu lernen und seine Bedeutung für den Erzeuger wie für den Käufer festzustellen.

Entgegen der irrtümlichen Auffassung, der man hie und da noch begegnet, ist die „Armburst“ nicht ein Freizeichen, das jeder Schweizerproduzent nach Belieben verwenden darf, sondern eine eingetragene und im In- und Ausland geschützte Marke. Das ausschließliche Verwendungsrecht über sie steht der Zentralstelle für das Schweiz. Ursprungszeichen in Bern zu. Ihre Benützung ist für die Mitglieder der Zentralstelle reserviert und an ganz

bestimmte Vorschriften und Kontrollen gebunden. Nur auf diese Weise ist die volle Gewähr dafür geboten, daß mit der „Armburst“ verschene Produkte schweizerische Erzeugnisse im wahren Sinne des Wortes sind.

Schweiz. Ursprungszeichen-Pressedienst.

Interessante Ecke

Impfzwang und Wahlrecht. In Norwegen besteht kein Impfzwang. Ein nicht geimpfter Bürger ist aber bei den Wahlen nicht stimmberechtigt.

Goldener Storch für verdiente Hebammen.

Die Aerzte von New York schenkten der Hebammme Frau Brown, die vor kurzem dem fünftausendsten Kind ins Leben verhalf, einen Storch aus massivem Gold. Zu diesem Zwecke hatten sie eine Goldsammlung durchgeführt und dann den Storch für Frau Brown gießen lassen. Das lädt sich hören!

Sterilisation in den Vereinigten Staaten.

In den 29 Staaten mit Sterilierungsgesetzen sind bis zum 1. Januar 1937 insgesamt 25,300 Sterilisationen, 10,600 bei Männern und 14,700 bei Frauen, vorgenommen worden. Der Hauptanteil fällt auf Kalifornien.

(D. m. W.)

Schöne Hände

trotz rauhem Wetter und Hausarbeit bei täglicher Anwendung von einigen Tropfen

Hände-Balsam „PELADOL“

Preis für die kleine Flasche Fr. 1.50. Grosse Flasche Fr. 2.75.
Verlangen Sie Muster.

Laboratorium St. Alban, Basel

(P 1571 Q) 3125

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlässiges Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wundliegen und Hafröte.



Schutzmarke Schweizerhaus

Wer ihn kennt, ist entzückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster von der

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS
Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS

3003

Wenn Zwiebackmehl, dann Bieri's

Vollkorn-Zwiebackmehl

die erprobte und sehr ausgiebige Nahrung für den Säugling. Preis per Paket à 250 gr Fr. 1.20 détail. Depots mit Alleinverkaufsrecht sind zu vergeben durch den Alleinfabrikanten

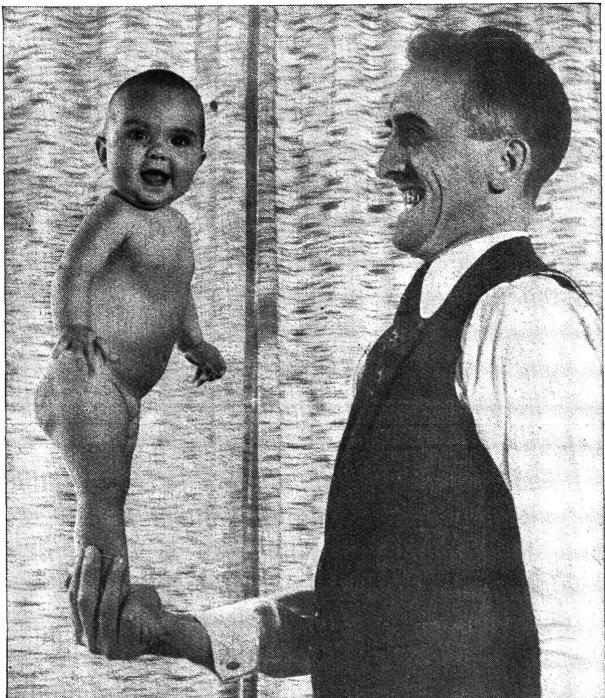
E. Bieri, Zwiebackspezialitäten, Röthenbach i. E. (Bern)

Auch das kleinste Quantum wird geliefert.

3133

Erfolgreich inseriert man in der „Schweizer Hebammme“

5 Monate altes Kind der Familie E. Willi, Photograph in Biel



Zeugnis:

„Ich bezeuge hiermit gerne, dass Ihr Produkt „Ficosin“ meinem Kinde ausserordentlich gut getan hat. Wie stark die Knochen geworden sind, zeigt dies Bild unseres fünfmonatigen Babies besser als Worte dies beschreiben könnten. Möge dieses vollwertige Nährmittel zum Segen der Kleinen von recht vielen Müttern verwendet werden.“

Mit bestem Dank grüsst Sie hochachtungsvoll

sig. Frau C. Willi.“

Alleinfabrikanten der 5-Korn-Säuglingsnahrung Ficosin:

Zbinden-Fischler & Co., Bern, Nährmittelfabrikation

3117



BERNA verhütet, ja heilt die Rachitis!

BERNA sorgt auch für gute Zahnbildung, normales Wachstum und für besten Ernährungs-Zustand, weil sie aus dem Vollkorn von 5 Getreidearten gewonnen ist, Kohlehydrate, Eiweiss, Fett, Mineralstoffe im richtigen Verhältnis enthält und der ständigen Vitamin-Kontrolle des Physiologisch-Chemischen Instituts der Universität Basel untersteht.

Muster bereitwilligst durch die Fabrikanten:

H. NOBS & CIE.
Münchenbuchsee / Bern

WÖRINGER

SAUGLINGSNÄHRUNG
Berna
enthält Vitamin B1+D

zur Behandlung der Brüste im Wochenbett 3115

verhütet, wenn bei Beginn des Stillens angewendet, das Wundwerden der Brustwarzen und die Brustentzündung.

Unschädlich für das Kind!
Topf mit steriles Salbenstäbchen Fr. 3.50 in allen Apotheken oder durch den Fabrikanten
Dr. B. Studer, Apotheker, Bern

Brustsalbe „Debes“

Oberhofen a/Thunersee

Pension und Erholungsheim

Villa Speranza

ruhiges, sonniges Haus, prächtiger Garten für Liegekuren; sehr günstig für längeren Aufenthalt. Fließendes Wasser, mässige Preise.

G. Bichsel.

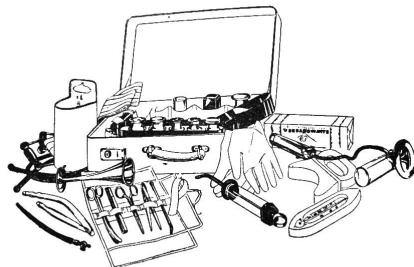
3131

Mitglieder!

Berücksichtigt bei euren
Einkäufen in erster Linie

Inserenten!

Eine Freude für Sie



ist unser vielgerühmter **Hebammen-Koffer** in Suitcase-Form. Bestes Rindleder, Elephant braun, wurde dazu verwendet — seine Abmessungen knapp gehalten (Länge nur 45 cm), um ihm ein elegantes und hübsches Aussehen zu geben. Die praktische Inneneinteilung gestaltet, auf kleinstem Raum alles für die Hebammme Nötige unterzubringen.

Der Inhalt kann nach Vorschrift oder praktischen Erfahrungen zusammengestellt und übersichtlich eingeordnet werden.

Verlangen Sie bitte ausführliche Offerte.



St. Gallen — Zürich — Basel — Davos — St. Moritz

3002

Phafag Kinder-OEL

Ein antiseptisches Spezial-Oel für die Kinderpflege
Ein bewährtes Mittel bei Hautreizungen, Schuppen, Milchschorf und Talgfluß.
Verlangen Sie unverbindliche Gratismuster und den ausführlichen Oelprospekt.
PHAFAG A.G., Pharmazeutische Fabrik ESCHEN (Liechtenstein).

3106 (K 1600 B)

Corina-Nasensalbe

für Kleinkinder u. Säuglinge
Speziell dem zarten Organismus des Säuglings angepasst. Bewährtes Mittel gegen Schnupfen und Katarh bei Säuglingen.

Preis Fr. 1.50

3119

Apotheke Würz, Bern
Kornhausplatz 6

Tüchtige, jüngere
Hebamme

sucht Stelle

als Gemeinde- oder Spitalhebamme, würde auch Ferienablässe übernehmen. Am liebsten Zentralschweiz. Dasselbst eine neue Hebammentasche mit allem Komfort, Hartplattenkoffer, zu verkaufen.

Offerten unter Chiffre 3134 an die Expedition dieses Blattes.

Baby
Ideal
Gummi-
Stoff-
Höschen

hygienisch, praktisch, kochecht
ärztlich empfohlen

Baby-Ideal-Vertrieb
Aadorf

Wiederverkäufer erhalten
lohnenden Rabatt

3132